



Verfassung des Kantons Bern (Auszug, exkl. Grundrechte)

vom 6. Juni 1993

7. Gemeinden

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 107 Allgemeines

¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Kanton Bern kennt folgende Gemeindearten:

- a die Einwohnergemeinden,
- b die Burgergemeinden,
- c die gemischten Gemeinden,
- d die Kirchgemeinden.

³ Die Unterabteilungen und die öffentlichrechtlichen Gemeindeverbände sind den Gemeinden grundsätzlich gleichgestellt. Das Gesetz kann weitere Körperschaften dem Gemeinderecht unterstellen.

⁴ Wo diese Verfassung den Gemeinden Aufgaben überträgt, obliegen diese den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden. Sie können auch durch andere Gemeinden wahrgenommen werden, falls dies das kantonale Recht zulässt.

Art. 108

Bestand, Gebiet und Vermögen

¹ Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

³ Die Aufhebung einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung.

Art. 109

Gemeindeautonomie

¹ Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt.

² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

Art. 110

Zusammenarbeit der Gemeinden

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gemeindeverbänden oder zu anderen Organisationen zusammenschliessen. Das Gesetz kann sie dazu verpflichten.

³ Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsreglementen zu regeln ist.

⁴ Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren.

Art. 110a ...

Art. 111

Organisation

¹ Der Kanton regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation, die Finanzordnung sowie die kantonale Aufsicht.



² Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, unterliegen die Gemeinden den gleichen Haftungsbestimmungen wie der Kanton.

8. Landeskirchen und andere Religionsgemeinschaften

8.1 Landeskirchen

Art. 121 Allgemeines

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 122 Autonomie, Antragsrecht

¹ Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

² Sie ordnen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.

³ Sie haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten.

Art. 123 Organisation, Finanzen

¹ Die Landeskirchen bestellen ihre Behörden nach demokratischen Grundsätzen.

² Sie gliedern sich in Kirchgemeinden.

³ Sie bestreiten ihren Aufwand durch die Beiträge ihrer Kirchgemeinden und durch die vom Gesetz bezeichneten Leistungen des Kantons.

Art. 124 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung.

² Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Art. 125 Kirchgemeinden

¹ Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

² Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen.

³ Sie sind zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt.

8.2 Israelitische Gemeinden und andere Religionsgemeinschaften

Art. 126

¹ Die israelitischen Gemeinden sind öffentlichrechtlich anerkannt. Das Gesetz regelt die Wirkungen.

² Weitere Religionsgemeinschaften können öffentlichrechtlich anerkannt werden. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen.